



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WOHNBAUFLÄCHEN
- WR REINES WOHNGEBIET
- WA ALLOEMINES WOHNGEBIET
- GM GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- MK KERNGEBIET
- SONDERBAUFLÄCHEN
- SOL SONDERGEBIET LADEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- TRH TRAUFGRIEHE
- ZAHL DER VOLLGESOSSE
- MAX-HOCHSTGRENZE, IM ÜBRIGEN ZWINGEND
- BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ST STELLPLATZ MIT EINFAHRT
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- PRIVAT GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- MIT EINEM GEM- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ABWASSERLEITUNG
- ÖFFENTLICHE STRASSEN WEGE PLATZ
- STRASSENHÖHNEN IN METERN ÜBER NORMALNULL
- VORHANDENE BAUTEN

Geändert durch den Bebauungsplan RAHLSTEDT 94 vom 15.01.93 (GVBL.S. 10)

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 15 vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 7. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1956 (Reichsgesetzblatt I Seite 939) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 15 für das Plangebiet Berner Straße — Schierenberg — Bartiner Weg — Südwestgrenze des Flurstücks 2481 der Gemarkung Oldenfelde — Bahnanlagen (Bezirk Wandbek, Ortsteil 526) wird festgesetzt.

(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenloser Einsicht für jedermann zugänglich.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

- Die Grund- und Geschosflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
- Im Sondergebiet Laden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoss auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung zulässig. Ausnahmeweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfuhr ist für die Nutzung der Flurstücke 695, 696 und 2612 der Gemarkung Oldenfelde bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kein gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schätzen ist, Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Bewässerung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festzulegen.
- Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Stellplätze vom 17. Februar 1959 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise im Kerngebiet und im Sondergebiet Laden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen die Garagen und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. An die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdfläche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Das festgesetzte Gelb- und Leitungsrecht gemäß der Befehle des Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Stellanlagen herzustellen und zu unterhalten, 2,0 m beiderseits der Stielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 8 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1929 (Sammlung des beherrschten hamburgischen Landesrechts 2132/6), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats.
Hamburg, den 1. Juni 1965.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 15

AUFGRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)

BEZIRK WANDSEK ORTSTEIL 526

HAMBURG, DEN 21.5.1965
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. SCHÜLER
Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt

Hamburg, den 4. Juni 1965

Freigelegt durch Verordnung/Gesetz vom 1. Juni 1965 (GVBL. S. 110) In Kraft getreten am 15. Juni 1965

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungamt
Hamburg 36, Stadthausstraße 8
Tel. 34 10 08

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 15

Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 15 für das Plangebiet Berner Straße — Schierenberg — Bartiner Weg — Südwestgrenze des Flurstücks 2481 der Gemarkung Oldenfelde — Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplan wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschosflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte, im Obergeschoß auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
3. Die nicht überbauten Teile der Baugrundstücke im Wohngebiet und die als private Grünflächen festgesetzten Teile

anderer Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die gemeinschaftliche Zu- und Abfahrt ist für die Nutzung der Flurstücke 695, 696 und 2612 der Gemarkung Oldenfelde bestimmt. Bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung baulicher Anlagen kann gefordert werden, daß die Gemeinschaftsanlage zu schaffen ist. Herrichtung, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung werden im Baugenehmigungsverfahren näher festgelegt.

4. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, im Kerngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
5. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. Juni 1965.

Verordnung über den Bebauungsplan Wilhelmsburg 9

Vom 1. Juni 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilhelmsburg 9 für das Plangebiet Schönenfelder Straße — Ostgrenzen der Flurstücke 1770, 1766 und 2190 sowie Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2193 der Gemarkung Wilhelmsburg — Bei der Windmühle (Bezirk Harburg, Ortsteil 713) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplan wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die Grund- und Geschosflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Sondergebiet Läden oberhalb der Traufe unzulässig.